

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Volkswirtschaftslehre

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 25. August 2008



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (VWL) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus 3 Hochschullehrern der Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
 - (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
 - (3) Bewerberinnen/Bewerber müssen zudem den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erbringen. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau der im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der WWU Münster vermittelten Kenntnisse entsprechen. Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse kann erbracht werden z.B. in Form der Abiturnote, eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigem Land, des TOEFL-Test oder vergleichbarer Nachweise. Absolventen des

Bachelorstudienganges Volkswirtschaftslehre an der WWU Münster erbringen den Nachweis durch Einreichung ihres Bachelorzeugnisses.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber hat nach näherer Bestimmung aus Abs. 2 und 3 folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 - 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 - 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mit mindestens 135 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 - 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie gem. § 3 Abs. 3.
 - 4. Lebenslauf
 - Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 - 6. gesonderter Nachweis der volkswirtschaftlichen Kenntnisse (Auflistung der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium oder Zusatzqualifikationen soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten).
 - 7. gesonderter Nachweis über Mathematikkenntnisse (Notennachweise, soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten, und Gliederungen der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium, evtl. Zusatzzertifikate).
 - 8. gesonderter Nachweis über Ökonometriekenntnisse (Notennachweise, soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten, und Gliederungen der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium, evtl. Zusatzzertifikate). Sofern im Bachelorstudium Vorlesungen der Statistik und/oder Ökonometrie und/oder empirische Methoden im Umfang von mindestens 6 SWS

- oder 15 Leistungspunkten absolviert wurden, reicht das Bachelorzeugnis als Nachweis.
- 9. ein in englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben in Länge von einer Seite.
- 10. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
- (3) Bewerbungsunterlagen gem. Abs. 1 S. 3 Nr. 6 bis Nr. 10 dienen neben den Bewerbungsunterlagen gem. Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 dem Auswahlverfahren gem. § 6. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gem. Abs. 1 S. 3 Nr. 6 bis Nr. 10 können bei der Punktevergabe des Auswahlverfahrens gem. § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 5 Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,5 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre, die nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 1) die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Die ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 40 Punkten versehen.
 - 2) die gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 ausgewiesene(n) Note(n). Die ausgewiesene(n) Note(n) wird/werden mit einem Punktwert zwischen 0 und 20 Punkten versehen.
 - 3) die gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 ausgewiesene Note. Die ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 10 Punkten versehen.
 - 4) die gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 ausgewiesene(n) Note(n). Die ausgewiesene(n) Note(n) wird/werden mit einem Punktwert zwischen 0 und 10 Punkten versehen.
 - 5) die gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 ausgewiesene(n) Note(n). Die ausgewiesene(n) Note(n) wird/werden mit einem Punktwert zwischen 0 und 10 Punkten versehen.
 - 6) das gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 verlangte Motivationsschreiben. Das Motivationsschreiben wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 10 Punkten versehen.
 - 7) eventuell weitere für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen nach § 5 Abs. 2. Für besondere Fälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 kann die Kommission Punkte in den dafür geeignetsten Kriterien gem. Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 vergeben, höchstens jedoch bis zur jeweiligen Höchstgrenze in dem jeweiligen Kriterium.

(2) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 7 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Januar 2008.

Münster, den 25. August 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. August 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles